



Liebe Bürgermeisterinnen, liebe Bürgermeister!
Geschätzte Amtsleiterinnen und Amtsleiter!

Als Vertreter der Burgenländischen Gemeinden und der Gemeindebediensteten ist es uns als Gemeindevertreterverband Burgenland (GVV) und als zuständige Fachgewerkschaft (YOUNION) zum Wohle der Kommunen und der Bediensteten zu handeln, um unser Heimatland noch lebenswerter zu machen.

Rückwirkend mit 1. Jänner 2024 hat der Burgenländische Landtag ein neues Besoldungsschema für Amtsleiterinnen und Amtsleiter der burgenländischen Gemeinden in das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz eingefügt und beschlossen. Sowohl der GVV als auch die YOUNION haben in gesonderten Schreiben darüber informiert.

Bei diesen Schreiben kam es zu Missverständnissen, die auf Missinterpretationen in Bezug auf „Überstunden“ zurückzuführen sind. Auch wurden dadurch zwei Fragen (siehe Punkt I. und II.) aufgeworfen, die wir in diesem Schreiben gemeinsam klären möchten.

Zunächst wollen wir uns die Entlohnungsgruppen noch einmal in Erinnerung rufen:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	av1	av2	av3	av4	av5
	Euro				
1	6.673,68	6.279,87	5.911,28	5.574,45	5.256,32
2	6.740,74	6.340,00	5.965,13	5.622,67	5.299,36
3	6.874,86	6.460,26	6.072,83	5.719,10	5.385,43
4	7.008,97	6.580,52	6.180,53	5.815,53	5.471,50
5	7.143,09	6.700,78	6.288,23	5.911,96	5.557,57
6	7.344,27	6.881,17	6.449,78	6.056,61	5.686,68
7	7.478,38	7.001,42	6.557,49	6.153,05	5.772,76
8	7.612,50	7.121,68	6.665,19	6.249,48	5.858,83
9	7.813,68	7.302,07	6.826,74	6.394,13	5.987,94
10	7.947,79	7.422,33	6.934,44	6.490,56	6.074,01
11	8.081,91	7.542,59	7.042,14	6.586,99	6.160,08
12	8.148,97	7.602,72	7.095,99	6.635,21	6.203,12

Einstufungskriterien

Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter sind in die Entlohnungsgruppe einzureihen:

in die Entlohnungsgruppe	in Gemeinden
av5	bis 1000 Einwohner
av4	von 1001 bis 2000 Einwohner
av3	von 2001 bis 3500 Einwohner
av2	von 3501 bis 5000 Einwohner
av1	ab 5001 Einwohner

Gemeindeamtsleiterinnen oder Gemeindeamtsleiter von Bezirksvororten sind jedenfalls in die Entlohnungsgruppe av1 einzureihen. Die Ermittlung der Einwohnerzahl richtet sich nach § 25 des Burgenländischen Gemeindebezugesgesetzes.

Gemeindeamtsleiterinnen und -leiter in folgenden Fällen müssen in eine höhere Entlohnungsgruppe eingeordnet werden, in Gemeinden

- die nach dem Landesentwicklungsprogramm 2011 als wichtige zentrale Standorte, bedeutende Wirtschafts- oder Industriestandorte oder touristische Orte (Stufe 2) klassifiziert sind.
- Die in die höchste Ortsklasse (Ortsklasse I) eingestuft wurden.

Gemeindeverbandsleiterinnen und -leiter, sowie Verwaltungsgemeinschaften, müssen entsprechend der Einwohnerzahl des Gemeindeverbands in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe eingestuft werden. Eine Ausnahme besteht für bestimmte Gemeindeverbände (nämlich jene, die unter das VIII. Hauptstück fallen). Diese werden maximal in die Entlohnungsgruppe av4 eingereiht, und die Regeln des vorherigen Absatzes gelten für sie nicht.

Weitere Details dazu entnimmt bitte dem Anhang (Pkt. 6 Einreichungsvoraussetzungen; Pkt. 7 IVb. Hauptstück im Zusammenhang mit Standesamtsverbänden).

I. Umgang mit Mehrdienstleistungen bzw. Überstunden

Gemäß § 133t sind alle zeitlichen Mehrleistungen (§§ 76 bis 80 bzw. §§ 133e, 133m bis 133o) – mit Ausnahme der Trauungsentschädigung (§ 88a) – mit dem Monatsentgelt abgegolten. Dazu zählen die Überstundenvergütung, die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan, die Sonn- und Feiertagsvergütung, die Journaldienstzulage, die Bereitschaftsentschädigung sowie Zeitliche Mehrdienstleistungen i.S. des § 133e. Auch die Funktionszulage („Leiterzulage“) gem. § 62 gebührt nicht.

Unterschied zwischen Überstunden und Mehrleistungen:

Überstunden entstehen erst am Monatsende oder, bei Personen, die ins „Mindestlohnschema“ optiert haben, am Quartalsende. Stunden, die davor über die normale Arbeitszeit hinausgehen, gelten als Mehrdienstleistungen.

Je nach Entlohnungsgruppe wird ein bestimmter Prozentsatz Mehrleistungen abgegolten:

Entlohnungsgruppe	Prozentsatz
av5	8%
av4	11%
av3	15%
av2	19%
av1	19%

Diese Prozentsätze sind quasi als das Überstundenpauschale eines jeden Gehaltsansatzes zu sehen und sind deckungsgleich mit jenen Sätzen der leitenden Landesbediensteten.

Diese **Prozentsätze dienen** als Grundlage zur Berechnung der Entlohnung für Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, **wenn sie Teilzeit arbeiten.**

Beispiel:

Amtsleiterin (av3/5) hat ein Dienstverhältnis mit 30 Wochenarbeitsstunden. Ihr monatlicher Bruttobezug ist somit: **€ 4.008,75**

Berechnungsformel: € 6.288,23 (av3/5) x 85 % (100-15) x 75 % (30 von 40 Wochenstunden)

Mehrleistungen:

Das Land regelt die Mehrleistungen innerhalb von Monat/Quartal so, dass durch die Gleitzeit ein Ausgleich stattfindet (d.h. innerhalb des Beobachtungszeitraums können Stunden aufgebaut und auch wieder als ZA genommen werden).

Diese Regelung soll auch für die Gemeinden wie folgt gelten:

1. Gemeinde hat Gleitzeit:

Hier gilt die Landesregelung, welche in der Gleitzeitvereinbarung festzulegen ist (siehe Erlass vom 9.8.2024, Punkt 3.3.).

EMPFEHLUNG: Eine Gleitzeitregelung sollte aus Fairnessgründen und im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeindebediensteten dann auch für alle Bediensteten einer Dienststelle (in diesem Fall im Gemeindeamt) angeboten werden.

2. Gemeinde hat KEINE Gleitzeit:

Hier ist unsere gemeinsame Empfehlung, dass Mehrleistungen innerhalb des Monats (von „gv“ kommend) bzw. innerhalb des Quartals (von „bv“ kommend) ebenso auf- und abgebaut werden können. Am Ende des Monats/des Quartals werden alle verbleibenden Stunden auf 0 gestellt und können NICHT in das nächste Monat/Quartal übernommen werden.

Die Höchstgrenzen der Dienstzeit, Ruhepausen, Tägliche Ruhezeiten und Wochenruhezeit (§§ 34-37) sind in jedem Fall einzuhalten und gewähren!

Unsere GEMEINSAME Empfehlung daher:

Amtsleiterinnen und Amtsleiter im Schema „av“ können innerhalb ihres Beobachtungszeitraums (Monat bei „gv“ und Quartal bei „bv“) Stunden aufbauen und wieder 1:1 abbauen. Sollten am Ende dieser Zeit Mehrleistungen verbleiben, so verfallen diese.

II. Rückwirkender Umstieg – Umgang mit Zeitguthaben

Gemeindebedienstete, die vor dem 1. Jänner 2024 zur Leiterin oder zum Leiter des Gemeindeamtes bestellt wurden, können im Kalenderjahr 2024 rückwirkend, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2024 auf das neue Schema optieren. Häufig wurde die Frage aufgeworfen, wie mit Zeitguthaben umgegangen wird, das vor der Optionserklärung angesammelt wurde.

Wir möchten dies anhand des folgenden Beispiels verständlich erklären und geben die folgende Empfehlung ab:

Beispiel:

Ein/e Amtsleiter/in gibt am 30. September 2024 die Erklärung ab, rückwirkend mit 01. Jänner 2024 in das neue Amtleiterschema zu optieren.

Schritt 1:

Zeitguthaben, das bis zum 31. Dezember 2023 aufgebaut wurde, wird entweder eingefroren und kann als Zeitausgleich genommen werden oder rückwirkend ausbezahlt.

ACHTUNG: Es muss immer zum Wert des damaligen Entstehens ausbezahlt werden. Überstunden beispielsweise aus dem Jahr 2021 sind also entsprechend dem damaligen Bezug auszubezahlen.

Schritt 2:

Bereits konsumierter Zeitausgleich oder ausbezahlte Überstunden:

(1) Überstunden, die im Jahr 2024 entstanden sind und möglicherweise ausbezahlt wurden, sind nach der Aufrollung des neuen Bezugs gegenzurechnen.

(2) Überstunden, die im Jahr 2024 entstanden sind und möglicherweise als Zeitausgleich konsumiert wurden, sind vom Erholungsurlaub abzuziehen – es sei denn, es handelt sich um Mehrdienstleistungen, die, wie unter Punkt 1 beschrieben, nicht bereits mit dem Monatsentgelt abgegolten wurden. Inbesondere jener Zeitausgleich, welcher in ganzen Tagen vor der Optionserklärung im Jahr 2024 konsumiert wurde, werden somit als konsumierte Urlaubstage gegenzurechnen sein.

Wir hoffen, mit dieser Klarstellung etwaige Missverständnisse ausgeräumt und offene Fragen beantwortet zu haben. Es ist uns wichtig, dass sowohl die Entlohnungsstruktur als auch der Umgang mit Mehrdienstleistungen und Zeitguthaben klar und verständlich sind. Sollten dennoch weitere Fragen auftreten oder Unklarheiten bestehen, stehen wir jederzeit für eine vertiefende Diskussion zur Verfügung. Nur durch eine enge Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Austausch können wir gemeinsam das Beste für die Gemeinden und die Bediensteten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Erich Trummer
GVV Präsident Burgenland



OAR Gerhard Horwath
youunion-Landesvorsitzender